

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Jänner 2021

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

1.1.1. Grundlage aller mit **E&C Ingenieurbüro für Maschinen- und Anlagenbau GmbH**, FN 258477p, Durisolstraße 1/2, WDZ 2, A-4600 Wels als Auftragnehmer (in der Folge „AN“) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – (in der Folge „AGB“), die einen integrierten Bestandteil jedes Vertrages seitens des AN bilden.

1.1.2. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers (in der Folge „AG“) auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form dem AN diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des AN. Stillschweigen zu Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des AG gilt keinesfalls als Zustimmung zur Geltung dieser Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des AG.

1.1.3. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich für Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen iSd § 1 KSchG mit Sitz in Österreich bzw. in der Europäischen Union und richten sich nicht an Verbraucher.

1.1.4. Diese AGB gelten für sämtliche – auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschläge, Beratungen und sonstige Nebenleistungen.

1.1.5. Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen AN und AG, bis der AN dem AG geänderte AGB bekannt gibt. Sofern der AG den geänderten AGB nicht schriftlich und begründet binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe widerspricht, gelten die geänderten AGB als angenommen.

1.2. Weitergabe des Auftrages, Arbeitsgemeinschaft

1.2.1. Der AN ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages nach seiner Wahl zur Gänze oder zum Teil Subunternehmer einzusetzen.

1.2.2. Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder gegenüber dem AG nur für die von ihnen durchgeführten vertragsgegenständlichen Leistungen; insbesondere haften die einzelnen Mitglieder nicht auch für die gesamte Auftragserteilung zur ungeteilten Hand.

1.2.3. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Leistungen verantwortlich.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Angebote

2.1.1. Angebote des AN sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, freibleibend und unverbindlich und verpflichten den AN nicht zur Leistung. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.1.2. Ebenso sind die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten udgln. enthaltenden Angaben über die vom AN angebotenen Leistungen unverbindlich; maßgeblich sind nur die vom AN in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben bzw. die Spezifikationen laut geschlossenem Vertrag.

2.1.3. Sämtliche vom AN erstellten Angebote sind unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den gültigen Sätzen des AN.

2.2. Bestellung

2.2.1. Mit der Bestellung erklärt der AG verbindlich sein Vertragsangebot.

2.2.2. Der AN ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen. Weiters kann der AN zum Nachweis der Identität und Bonität des AG die notwendigen Unterlagen und Urkunden einholen bzw. einfordern; der AN ist nicht verpflichtet, eine Bestellung anzunehmen, wenn der AG mit Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Bestellungen in Verzug ist, der AG Verpflichtungen dieser AGB verletzt hat oder gleichwertige Ablehnungsgründe vorliegen. Der Ablehnungsgrund wird dem AG vom AN mitgeteilt.

2.3. Zustandekommen des Vertrages

2.3.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom AG erteilte Auftrag vom AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail angekommen oder vom AN der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde.

2.3.2. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung der Absendetag der Leistung.

2.3.3. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Bestellung maßgeblich.

2.3.4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Belieferung des AN durch dessen Vorleistungserbringer, der AN nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung informiert der AN den AG unverzüglich und rückerstattet eine allenfalls bereits erbrachte Gegenleistung.

2.3.5. Allfällige, für die Ausführung des Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom AG zu erwirken. Der AG verpflichtet sich, den AN diesbezüglich unverzüglich zu informieren und schad- und klaglos zu halten. Der AN ist nicht verpflichtet, mit der Ausführung des Auftrages zu beginnen, bevor die erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt wurden.

2.3.6. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des AG angefertigte Entwürfe, Skizzen, Muster udgl ist dem AN auf sein Verlangen auch dann zu ersetzen, wenn der Vertrag mit dem AG nicht zustande kommt, sofern nichts anders vereinbart.

2.3.7. Der AN ist berechtigt, die Annahmeerklärung unter sinnemäßiger Anwendung der Ablehnungsgründe nach Punkt 2.2 zu widerrufen, solange der Widerruf noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

3. Räumliche Geltung

3.1.1. Angebotene Entgelte sind, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nur für Tätigkeiten in Österreich und in der Europäischen Union gültig. Bei Tätigkeiten in der europäischen Union gelten jedoch sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Republik Österreich bzw. dieser AGB.

4. Leistungsumfang, -erbringung

4.1. Allgemeines

4.1.1. Der AN schuldet ausschließlich die vertraglich genau festgelegten Leistungen, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht werden. Der AN übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der den Aufträgen zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien und Normen.

4.1.2. Bei der Erteilung des Auftrages werden das Auftragsvolumen und auch das Auftragsentgelt schriftlich festgelegt. Falls sich bei der Durchführung des Auftrages notwendige Änderungen oder Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben sollten, aufgrund von Mehrungen, Änderungen und auch Abweichungen, ist der AN berechtigt, diese aufgrund der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ohne schriftlichen Auftrag vorzunehmen, sofern das zuletzt vereinbarte Entgelt nicht um 20% überschritten wird. Überschreitet die Modifikation 20%, dann sind diese vor Erbringung der zusätzlichen Leistung schriftlich zu vereinbaren. Erhöht sich durch diese Modifikation des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Entgelt um mehr als 50%, so ist der AN berechtigt binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Entgeltes vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Vergütung in der dafür vereinbarten Höhe zu entrichten.

4.1.3. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, in einer vom AN gewählten branchenüblichen Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit des AN. Erfolgt auf Wunsch des AG oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt (siehe Punkt 3.1.5.). Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Personen obliegt dem AN, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen (siehe Punkt 1.2.).

4.1.4. Leistungen des AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Montage oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind.

4.1.5. Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, ein Benutzer-Projekthandbuch, Werkzeuge zur Herstellung seiner Lieferung und Leistung, Source Codes, Dokumentationen (in schriftlicher, zeichnerischer, digitaler (inkl. Source Code)) zu übergeben. Der AN ist nur zu dem verpflichtet, was er selbst in seinem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung beschrieben hat.

4.1.6. Der AN haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleistung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

4.1.7. Teillieferungen oder Vorauslieferungen sind ausdrücklich zulässig.

4.1.8. Der AG hat dem AN bereits bei Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und Bescheinigungen vorzulegen, für sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Freigaben zu sorgen, jederzeit auftragsbezogene Auskünfte zu erteilen und vor Beginn der Arbeiten des AN die hierzu notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Der AG ist dazu verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen rechtzeitig bereitzustellen. Kommt der AG diesen Pflichten trotz Fristsetzung durch den AN nicht nach, so ist der Vertrag mit Fristablauf aufgehoben. Der AN ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.1.9. Der AN ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der ihr zur Verfügung gestellten Grundlagen oder von mündlichen Auskünften des AG oder seiner Mitarbeiter zu überprüfen, sodass der AN von der Richtigkeit solcher Angaben ausgehen darf und wird.

4.1.10. Der AN ist berechtigt, von den ihr zur Verfügung gestellten schriftlichen oder digitalen Grundlagen Kopien herzustellen und zu ihrem Akt zu nehmen und Daten des AG und aus dem Geschäftsverkehr mit diesem zu eigenen Zwecken in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage zu speichern. Der AG erteilt entsprechend Punkt 4.6 der Vertragsbedingungen hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

4.2. Leistungsfristen, Termine, Verzug

4.2.1. Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des AG's. Diese Zeitangaben erlangen nur dann Verbindlichkeit, wenn sie vom AN schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ festgelegt worden sind. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft. Verzögerungen berechnen den AG nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, egal aus welchem Rechtstitel.

4.2.2. Wird aus Verschulden des AN eine unverbindliche Leistungsfrist um mehr als 12 Wochen, eine verbindliche Leistungsfrist um mehr als 6 Wochen überschritten, so kann der AG dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 4 Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf ebenfalls schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

4.2.3. Verbindlich festgelegte Fristen beginnen mit der vollständigen Übereinstimmung in allen Vertragsteilen und über sämtliche Bedingungen der Leistung und enden mit der Bereitstellung der Leistung durch den AN. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der AG mit seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der vorliegenden Vertragsbedingungen – aus welchen Gründen immer – in Verzug befindet.

4.2.4. Wird die Auftragsbefreiung durch Umstände verzögert, die der AN nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen, Streik, höhere Gewalt, Transporthindernisse, etc.), ist der AN unter Ausschluss von Gewährleistungen, Irrtumsaufrechnungen und/oder Schadenersatzansprüche berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der AN bereits in Verzug befindet. Der AN wird dies dem AG rechtzeitig mitteilen. Der AN ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem AG zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um 3 Monate überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen.

4.2.5. Kann die Leistung aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, so ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der AG eine ihm vom AN gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens 2 Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der AG dem AN die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und die infolge des Rücktritts vom Vertrag notwendige Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen zu ersetzen.

4.2.6. Wurde bereits eine Leistung erbracht und tritt der AN aufgrund eines Zahlungsverzugs des AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, welche mindestens 2 Wochen betragen muss, vom Vertrag zurück, so ist neben den in Punkt 3.2.4. erwähnten Aufwendungen vom AG eine Pönale von zumindest 15% des Werklohnes als Mindestersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem AN unbenommen.

4.3. Mitwirkungspflicht des AG

4.3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erbringung der Leistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

4.3.2. Sofern die Leistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Leistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom, Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an die vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

4.3.3. Der AG hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erbringen, dass der AN in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter, mit ihm verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

4.3.4. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom AN nicht zu erbringende Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und /oder Kosten zu den bei AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

4.3.5. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandelt; der AG haftet dem AN für jeden daraus entstehenden Schaden.

4.3.6. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Bestellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4.4. Gefahrenübergang, Annahmeverzug

4.4.1. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der AG die Preisgefahr ab Bereitstellung der Leistung zur Abholung.

4.4.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AG die ordnungsgemäß erbrachten Leistungen des AN unverzüglich abzunehmen.

4.5. Änderungen des Leistungsumfanges

4.5.1. Beide Vertragsparteien können jederzeit Änderungen des Leistungsumfanges verlangen (siehe auch 4.1.2. und die darin dargelegten Grenzen). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Notwendigkeit der Änderung, den Einfluss auf die Zeitplanung und die Kosten darlegen, um der anderen Vertragspartei die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Eine Änderung des Leistungsumfanges (Grenzen der Leistungsabweichung siehe auch 4.1.2.) wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragsparteien bindend.

4.6. Unterlagen des AN

4.6.1. Angebote, Ausführungsunterlagen, wie Pläne oder Skizzen, Muster, Kataloge, Abbildungen sowie sonstige technische Unterlagen udgl. des AN bleiben geistiges Eigentum des AN und unterliegen den einschlägigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und Datenschutz.

4.6.2. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung sind allenfalls überlassene Handbücher und Dokumentationen in elektronischer Form vom AG zu löschen. Diese Unterlagen können – sofern deren Übermittlung vereinbart wurde – auch in der Originalsprache übermittelt werden. Der AN ist jedoch nicht verpflichtet, diese in die deutsche Sprache zu übersetzen.

4.6.3. Der AG ist verpflichtet, zeitlich unbegrenzt dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen einschließlich der von AN erlaubten Vervielfältigungen, auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen, Dritten – ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AN – nicht bekannt werden.

4.7. Nutzungsrechte an eigens für den AG erstellten Leistungen

4.7.1. Der AG erwirbt an vom AN individuell und gegen gesondertes Entgelt für ihn erstellten Leistungen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, sofern nicht anders vereinbart, abgesehen vom Verwertungsrecht gegenüber Dritten, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte. Dem AN verbleibt in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den internen Gebrauch uneingeschränkt zu nutzen und Dritten gegenüber zu verwerten. Der AG verpflichtet sich sämtliche Bearbeitungen auf Aufforderung dem AN unter Einräumung sämtlicher bekannter und zukünftig bekanntwerdender immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte zu übergeben, ohne dass hierdurch eine Einschränkung der vertragsgemäßen Benützung durch den AG entsteht.

5. Entgelt

5.1. Allgemeines

5.1.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuer nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend.

5.1.2. Nebenkosten für Nebenleistungen, wie insbesondere Spesen der Mitarbeiter des AN und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit), sowie für die Beschaffung von Genehmigungen etc., weiters allfällige Gebühren und sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders vereinbart – im Entgelt für die Hauptleistung nicht enthalten und vom AG gesondert zu vergüten. Eine vom AN durchgeführte Kalkulation der Nebenkosten ist unverbindlich.

5.1.3. Der AN ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohnkosten bzw. sonstige Kosten und Abgaben, die Preise entsprechend zu erhöhen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vorneherein als akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 15% jährlich betragen.

5.1.4. Die Leistungen werden nach den jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Angeboten, Preislisten udgl. verrechnet. Erstreckt sich die Leistungserbringung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder werden Leistungen wiederholt erbracht, so werden diese zu den jeweils im Zeitpunkt der einzelnen Leistungserbringung gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

5.2. Zahlungsbedingungen, Verzug, Eigentumsvorbehalt

5.2.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen prompt bei Erhalt fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des AG. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG.

5.2.2. Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

5.2.3. Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden des AG – Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.

5.2.4. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank p.a. zu verrechnen. Der AG verpflichtet sich weiters, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Aufwendungen dem AN zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens (nach Maßgabe der in der Verordnung des BM f.wirtschaftliche Angelegenheiten vom BGBl 141/96, dargestellten, nach §4 Abs.2 dieser Verordnung valorisierten Vergütungen für Inkassodienstleistungen), sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit sie zweckdienlich und notwendig waren.

5.2.5. Bei Zahlungsverzug ist der AN weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AG inne zu halten.

5.2.6. Ist der AG mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 2 Wochen in Verzug oder verweigert der AG grundlos die Übernahme des Kaufgegenstandes, so treten die Rechtsfolgen nach Punkt 3.2.4. und 3.2.5. ein.

5.2.7. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, die erbrachte Leistung – soweit dies nicht unmöglich bzw. unrentlich ist – unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes des AG ohne gerichtliche Zuhilfenahme auf deren Kosten nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die vom AG hiermit eingeräumte Eigenmacht wieder in Besitz zu nehmen. Der AG ist verpflichtet, dem AN umgehend Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die erbrachte Leistung befindet, zu ermöglichen.

5.2.8. Die erbrachte Leistung sowie Bestandteile und Zubehör sind vom AG in allen Fällen der Vertragsaufhebung auf dessen Kosten und Gefahr an den AN zurückzustellen. Ist die Rückstellung der vom AN bereits erbrachten Leistung unmöglich oder unrentlich, so hat der AG dem AN deren Verkehrswert zu ersetzen.

5.2.9. Die erbrachte Leistung sowie sämtliche vom AN erstellten Dokumente und Unterlagen bzw. die Ware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts samt Nebenkosten im uneingeschränkten Eigentum des AN. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem AN diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)anschrift des Käufers durch den AG bekannt gegeben wurde und der AN der Veräußerung schriftlich zustimmt. Im Falle der Zustimmung gibt die Kaufpreisforderung schon am Tag der Zustimmung an den AN abgetreten und der AN ist jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen.

5.3. Einwendungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.3.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom AN innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 5.3.2. Vom AG erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages, außer es handelt sich um Beanstandung offensichtlicher Fehler der Rechnung.
- 5.3.3. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur mit gerichtlich festgestellten oder vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.
- 5.3.4. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf entstandene Kosten, dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Pläne) verrechnet werden. Allfällige Zahlungswidmungen des AG sind unbeachtlich.
- 5.3.5. Erstreckt sich der Leistungszeitraum des AN auf mehr als 4 Wochen, so hat der AN das Recht, monatlich Teilrechnungen zu legen. Die Zahlung der Teil- und Gesamtrechnungen hat ein Zahlungsziel von 14 Tagen und hat ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer zu erfolgen.

6. Gewährleistung

6.1. Frist

- 6.1.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 6.1.2. Nach Ablauf der 6-monatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber dem AN kein Rückgriff gem. § 933b ABGB bzw. § 379 UGB vom AG geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 6.1.3. Den AG trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. §924 ABGB ist ausgeschlossen.
- 6.1.4. Ist der AG nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so hat er das Werk oder die Dienstleistungen des AN unverzüglich nach Leistungserbringung zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Haftung dem AN unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auslieferung der vertraglich definierten Leistung und/oder Lieferung schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, jedoch noch innerhalb der Gewährleistungsfreist schriftlich zu rügen. Allfällige Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
- 6.1.5. Gewährleistungsansprüche des AG beschränken sich nach Wahl des AN auf Verbesserung oder Ersatzlieferung. Der AN ist berechtigt, eine angemessene Zahl von Verbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen, zumindest jedoch zwei. Führen die Versuche zur Verbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg oder ist die Verbesserung bzw. Ersatzlieferung wirtschaftlich unzulässig, hat der AG das Recht auf Wandlung des Vertrages bzw. Preisermäßigung. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbeherrschbarer Mängel ist ausgeschlossen. Dies falls erfolgt eine angemessene Preisermäßigung.
- 6.1.6. Gewährleistungsansprüche des AG – auch für sogenannte unkörperliche Werke, also beispielsweise für Zeichnungen, Berechnungen, Dokumente, verfristen in einem Jahr nach Abschluss der Leistungserbringung durch den AN. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung, noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, vor allem dann nicht, wenn diese außerhalb der hiermit vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.
- 6.1.7. Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, die aus einer allfälligen mangelhaften Lieferung oder Leistung resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Mitarbeiter vom AN hätten derartige Ansprüche vorsätzlich oder grob fahrlässig begründet.

6.2. Ausschluss der Gewährleistung

- 6.2.1. Bei Lieferungen oder Leistungen, die durch eigenes Personal des AG oder durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für den AN jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die insbesondere auf unsachgemäße Umsetzung, Verarbeitung und Bedienung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen durch den AG oder einen seiner Dienstnehmer zurückzuführen sind.
- 6.2.2. Der AN steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt ein. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Einsatz von Teilen, die einem Natürlichen Verschleiß unterliegen. Durch Bedienungsfehler oder widmungswidrige Verwendung seitens des AG oder seiner Dienstnehmer verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

7. Haftung

7.1. Voraussetzungen

- 7.1.1. Die Haftung des AN beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz oder Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist ausgeschlossen.
- 7.1.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem AN zurechenbaren Personenschäden, bei Schäden an Sachen, die dem AN zur Bearbeitung übergeben wurden und bei atypischen Schäden.
- 7.1.3. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs-, und Schadenersatzansprüche des AG setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge entsprechend Punkt 5.2 voraus.
- 7.1.4. Der AN haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7.2. Missbräuchliche Inanspruchnahme der Leistungen

- 7.2.1. Wird der AN wegen der missbräuchlichen Verwendung der Leistungen durch den AG von Dritten in Anspruch genommen oder droht ihm in Anspruch genommen zu werden, wird der AG den AN unverzüglich informieren. Der AN wird dem AG die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 7.2.2. Der AG verpflichtet sich, dem AN jeden Schaden zu ersetzen, den dieser aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten Dritter durch den AG – insbesondere aufgrund patent-, marken-, mesterschutz-, halbleiterschutz-, urheberrechtlicher sowie in diesem Zusammenhang stehende sonstiger Ansprüche (z.B. nach UWG) oder Ansprüche aufgrund von Persönlichkeitsrechten oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte – erleidet.
- 7.2.3. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der AN mit Zustimmung des AG vereinbaren kann. Der AG darf diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen und nicht unbillig verweigern.

7.3. Haftungsbeschränkung der Höhe nach

- 7.3.1. Die Haftung des AN richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), des entgangenen Gewinns, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Ersatz reiner Vermögensschäden- gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- 7.3.2. Der Höhe nach ist die Haftung des AN insgesamt beschränkt auf Leistungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung des AN, und zwar auf 35% des absoluten Jahreshöchsthaftungsbetrages. Soweit Ansprüche des AG geltend gemacht werden, haftet der AN nur soweit ein Anspruch im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt, insgesamt jedoch nur dann und nur soweit die so ermittelten Ansprüche zusammengerechnet den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen.
- 7.3.3. Macht der AG gegen den AN Schadenersatzansprüche geltend, so ist er sowohl bezüglich der Verursachung, Rechtswidrigkeit, als auch hinsichtlich des Verschuldens sowie des Verschuldensgrades beweispflichtig. Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen an Dritte udgl. ist unzulässig.
- 7.3.4. Entsteht dem AG durch eine vom AN verschuldete Überschreitung einer verbindlich vereinbarten Leistungsfrist ein Schaden, kann dieser höchstens in Höhe von 5% des von der Verspätung betroffenen Teils des Auftrages geltend gemacht werden.
- 7.3.5. Die Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.5. gelten auch für die Haftung des Unternehmens, für seine Organe und Mitarbeiter, sowie die persönliche Haftung der Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.
- 7.3.6. Eine Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung des AN für Erfüllungsgehilfen, die nicht Organe oder Mitarbeiter sind, sowie aus Fehlverhalten von Organen und Mitarbeiter, soweit ihnen gegenüber entgegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Haftung begründet werden kann, gegenüber allen Personen, die nicht Konsumente im Sinne des KSchG sind, begrenzt auf:

EUR 2.000.000,--	für Personen- und Sachschäden
EUR 10.000,--	für reine Vermögensschäden jeweils je Auftrag und insgesamt.

Höhere als vorstehende Beträge können auf Wunsch und auf Kosten des AG vereinbart werden, sofern eine entsprechende Rückdeckung des AN bei ihrem Haftpflichtversicherer möglich ist.

- 7.3.7. Schadenersatzansprüche des AG sind, außer bei Vorsatz des AN oder deren Organen / leitenden Mitarbeitern ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den AN oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des AG gegenüber dem AN (außer bei Vorsatz des Unternehmens oder dessen Organen / leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des AG von seinem Anspruch, soweit nicht die Bedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährung anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikt.
- 7.3.8. Sofern Dritte, die weder mit dem AN noch mit dem AG erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verbleiben beim AN. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der AG hat den AN insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

8. Sonstiges

8.1. Urheberrechte

- 8.1.1. Sämtliche Urheberrechte an den vom AN erstellten Prüf-, Inspektions- und Überwachungsberichten, Zertifikaten, Gutachten, Berechnungen und dergleichen verbleiben beim AN. Die Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung über den vertraglich festgelegten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN. Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung der Leistung ist der AG für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der AG hat den AN insoweit von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

8.2. Geheimhaltung

8.2.1. Der AG hat seine MitarbeiterInnen und sonstige Erfüllungsgehilfen zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch den Auftrag zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet.
8.2.2. Der AG gestattet dem AN, dass der AN von schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen usw. die dem AN zur Einsicht überlassen werden und die für die Auftragsbefreiung notwendig sind, Kopien für die Akten des AN zu erstellen.

8.2.3. Der AG gestattet dem AN die Speicherung und elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Österreichischen Datenschutzgesetzes.

8.2.4. Der AN verpflichtet sich im Falle eines Auftragserhalts, sämtliche vom AG erhaltenen Informationen und Unterlagen etc. vertraulich zu behandeln und nur für die Durchführung gegenständlicher Bestellung zu verwenden.

8.2.5. Der AG ist ebenfalls zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern er nicht vom AN schriftlich von seiner Verpflichtung entbunden wurde.

8.2.6. Die vorstehend beschriebenen Verpflichtungen für AN und AG bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den AN bis drei Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

8.3. Übertragung von Rechten und Pflichten

8.3.1. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Bei Übertragung von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des AN, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt vom AN kontrolliert werden gilt die Zustimmung des AG als erteilt. Das gegenständliche Zessionsverbot für Entgeltforderungen wurde iSd § 1396a ABGB idGF einzeln ausverhandelt.

8.4. Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

8.4.1. Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.

8.4.2. Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

8.4.3. Der AG hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift dem AN umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem AG zugegangen, wenn sie an die vom AG zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünsche der AG im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird der AN diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

8.4.4. Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

8.5. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Interpretation

8.5.1. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für 4600 Wels. Der AN ist wahlweise berechtigt, den AG auch bei jenem Gericht zu belangen, welchen nach den für den Staat, in welche der AG seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

8.5.2. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.5.3. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und Interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

8.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

8.7. Loyalität

8.7.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresbruttogehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.